

Aus der Allgemeinen Kostenvergütung (GEA) zu bestreitende Kosten

Nachstehende Liste ist nicht erschöpfend. Mit der Allgemeinen Kostenvergütung (GEA) sollen Ausgaben gedeckt werden, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausübung des parlamentarischen Mandats eines Mitglieds stehen und die nicht von anderen Vergütungen abgedeckt werden, es sei denn, die betreffenden Vergütungen wurden vollständig verwendet.

1. Bürobetriebs- und Bürounterhaltungskosten

1.1 Büroraumkosten

- Büromiete und Nebenkosten (Heizung, Beleuchtung, Versicherung, Wasser, Strom und Reinigung)¹
- Wartung und Reparatur gemieteter Büroräume²

1.2 Betriebskosten

- Portokosten
- Telefongebühren
- Internetanschluss
- Zugang zu Datenbanken
- Kosten für den Betrieb oder Domain-Namen von Internetseiten der Mitglieder

2. Bürobedarf und Dokumentation

- Bürobedarf, Papier- und Schreibwaren und Büromaterial
- Kauf oder Abonnement von Büchern, Zeitschriften, Zeitungen und elektronischen Zeitungen
- Beschaffungs- und Materialkosten im Zusammenhang mit der graphischen Gestaltung, der Formatierung, dem Druck, der Veröffentlichung und Verteilung von für Druck oder Veröffentlichung bestimmtem Material, wie etwa Forschungsunterlagen und Positionspapiere, Berichte, Stellungnahmen, Grußkarten, Visitenkarten usw.
- Kosten für die Verpflegung des Personals

3. Büroausstattungskosten

Ankauf, Miete, Einrichtung, Betrieb, Wartung und Reparatur folgender Ausstattungen:

- Büroausstattung einschließlich Möbel

¹ Die Räume dürfen ausschließlich für die parlamentarischen Tätigkeiten des Mitglieds genutzt werden.

² Ibid.

- IT-Ausrüstung
- Telefongeräte, Mobiltelefone und Telefaxgeräte
- Standard-Software

4. Kosten für Repräsentationstätigkeiten

- Hotel- und Restaurantrechnungen innerhalb des Wahlmitgliedstaats des Mitglieds
- Kosten für die logistische Organisation von Veranstaltungen, Konferenzen, Seminaren, Ausstellungen oder sonstigen von dem Mitglied organisierten öffentlichen Sitzungen, wie die Anmietung von Räumen, Transport-, Reise- und Unterbringungskosten, Kosten für audiovisuelle Geräte, Dokumentationen sowie Material- und Bewirtungskosten
- Reisekosten freiwilliger Mitarbeiter

5. Verwaltungskosten

- Kosten für Rechnungsführung und Buchhaltung, die nicht durch die Zulage für parlamentarische Assistenz abgedeckt sind

6. Auf die Anwendung der Allgemeinen Kostenvergütung anwendbare Grundsätze

Die Anwendung der Allgemeinen Kostenvergütung (GEA) unterliegt den allgemeinen Grundsätzen für den Haushaltsplan des Parlaments, wie z. B.:

- a) dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, Artikel 3, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 27, Artikel 28a und Artikel 109 Absatz 2 der Haushaltsordnung³, Artikel 21 ihrer Durchführungsbestimmungen⁴ und Artikel 62 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut⁵,
- b) dem Grundsatz der Spezialität, Artikel 3 und 21 der Haushaltsordnung,
- c) den Grundsätzen der Finanzierung aller politischen Parteien, Artikel 7 und 8 der Verordnung über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene⁶.

³ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

⁴ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002

⁵ Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments

⁶ Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 vom 4. November 2003 über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung; siehe auch Gerichtshof, Rechtssache 294/83, und Erklärung Nr. 11 zu Artikel 191 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, die der Schlussakte des Vertrages von Nizza beigefügt ist.

Die Mitglieder werden freundlichst ersucht, sich an die zuständigen parlamentarischen Dienststellen zu wenden, wenn sie im Hinblick auf bestimmte Ausgaben nicht sicher sind, inwieweit die entsprechenden Ausgabenposten nach der Allgemeinen Kostenvergütung (GEA) erstattungsfähig sind.